

Antragsteller: (Bau-)Unternehmer mit Name, Vorname, Firmenbez., Firmensitz

PLZ, Ort, Datum
Telefon, Telefax

Kreisverwaltung Barnim
Paul- Wunderlich- Haus
Ordnungsamt - Untere Straßenverkehrsbehörde
Am Markt 1

Antrag
auf verkehrsrechtliche Anordnung
zur Sicherung einer Arbeitsstelle
an Straßen (§ 45 Abs. 6 StVO)

16225 Eberswalde

Tel: 03334-2141 - 414 / - 434 / -493 Telefax: 03334-214 2 432
E-Mail: svb@kvbarnim.de

1. Antrag Erstantrag Verlängerung zu

Der oben genannte (Bau-)Unternehmer beantragt zur Sicherung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) sowie zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs (Verkehrsbereich) den Erlaß einer verkehrsbehördlichen Anordnung (§ 45 Abs. 6 StVO) .

Dazu werden die anliegenden Pläne vorgelegt.

Dazu wird kein Verkehrszeichenplan vorgelegt.

Der Regelplan Nr. ist ohne Änderung geeignet

2. Angaben zur Arbeitsstelle

2.1. Art der Arbeitsstelle

ortsfest

beweglich

teilweise Straßensperrung

halbseitige Straßensperrung

Vollsperrung Fahrbahn

teilweise Sperrung Gehweg

Sperrung Gehweg

sonstige Sperrung (Bitte nähere Angaben)

Beschreibung (Art) der Arbeiten

z.B. welches Bauvorhaben, TW-/ AW-Verlegung, Gerüstaufstellung etc. einschließlich **Baulänge?**

2.2. Lage der Arbeitsstelle

Ort, Straße, Hnr., Abschnitt

B, L, K oder g-Straßen, Stations-Nr.: Abschnitt, Kilometrierung,
VertragsNr. LS NL Ebw. bzw. Untere Straßenbaubehörde (LK)

Angabe der örtlichen Beschilderung bzw. sind Bushaltestellen vor Ort eingeschränkt?

(vorhandene Haltverbote oder Parken erlaubt- mit oder ohne Beschilderung?)

Breiten der betroffenen Straßenteile insbesondere Breiten von Behelfsfahstreifen, Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen

verbleibende Breiten insbesondere Breiten von Behelfsfahstreifen, Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen

2.3. Dauer der Arbeitsstelle

Anfang

voraussichtliches Ende

Sprechzeiten Untere Straßenverkehrsbehörde:
Dienstag 09.00 – 18.00 Uhr
Montag, Mittwoch – Freitag Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Barnim
Konto-Nr.: 2310 0000 03
BLZ: 1705 2000

Telefonzentrale: 0 33 34/2 14-0
Internet: www.barnim.de

*) Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung soll erfolgen

gemäß anliegendem Regelplan

gemäß anliegenden Verkehrszeichenplan

gemäß anliegenden Umleitungsplan

gemäß anliegendem Signallageplan mit Signalzeitenplan

2. Umleitung notwendig

z.B. wegen Vollsperrung

3. Einsatz einer Lichtzeichenanlage notwendig

z.B. zur Verkehrsregelung an einer Engstelle

4. Anliegerverkehr frei bis

z.B. Hausnummer x

5. Sonstiges

z.B. eingeschränkte Tragkraft, eingeschränkte Höhe, Beleuchtung

IV. Verantwortlicher

verantwortlicher Bauleiter während und nach der Arbeitszeit ist:

(24 h-Erreichbarkeit)

Name, Vorname	Private Anschrift	Handy-Nr.
Nachweis der fachlichen Eignung „Inhaber Zertifikat gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97“		

Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist: (24 h-Erreichbarkeit)

Name, Vorname	Private Anschrift	Handy-Nr.
Nachweis der fachlichen Eignung „Inhaber Zertifikat gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97“		

Verantwortlich für den Betrieb und die Störungsbeseitigung der Lichtzeichenanlage während und nach der Arbeitszeit ist

Name, Vorname	Private Anschrift	private Tel.Nr. wenn vorhanden Handy-Nr.
Nachweis der fachlichen Eignung „Inhaber Zertifikat gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97“		

V. Erklärungen (Unterhalt, Haftung)

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage(n) übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-)Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht. Die Auflagen der Verkehrsbehörde werden beachtet; ein Verstoß gegen erteilte Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 StVO dar, die mit einer Geldbuße von mindestens 75,00 € und einer Eintragung im Verkehrszentralregister geahndet wird.

Unterschrift des (Bau-)Unternehmers bzw. des Bauleiters